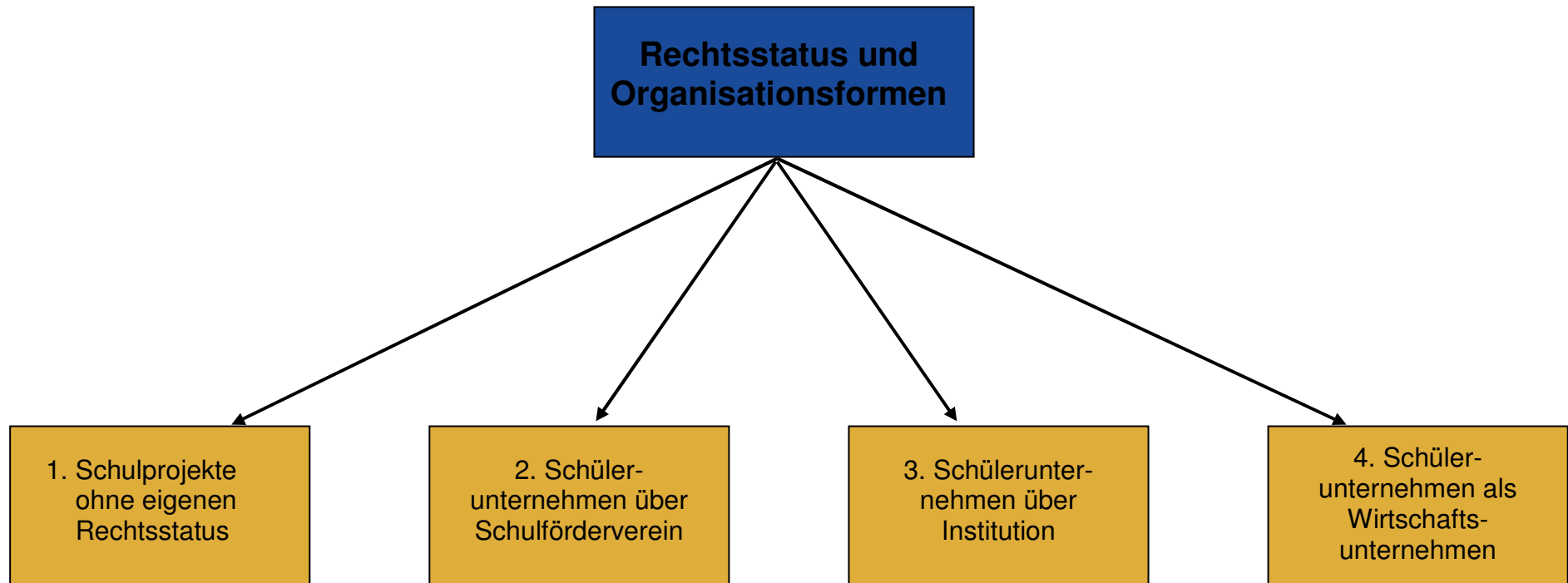


Rechtsstatus und Organisationsformen von Schülerunternehmen



1. Schülerunternehmen als Schulprojekte ohne eigenen Rechtsstatus

Bei dieser Organisationsform wird keine reale Firma gegründet. Im Vordergrund steht das Schulprojekt (z.B. Schulkiosk) mit seinen pädagogischen Zielsetzungen. Die Schülerinnen und Schüler erfahren in einem Schülerunternehmen, was sie später im Berufsleben erwartet und welche Fähigkeiten und Fertigkeiten von ihnen verlangt werden (v.a. soziale Kompetenzen).

Damit die Schule eine Art „rechtlichen Schutzraum“ bietet, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Die Schulleitung muss die Aktivitäten des Schülerunternehmens als Schulveranstaltung anerkennen.
2. Die vom Finanzamt vorgegebenen Geringfügigkeitsgrenzen für Umsatz und Gewinn müssen im Projekt Schülerunternehmen eingehalten werden (Jahresumsatz max. 17.500 €). Unterhalb dieser Grenze muss keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden. Zu beachten ist hierbei, dass dieser Betrag pro Schule und nicht pro Schülerunternehmen gilt!

Des Weiteren ist zu erwähnen, dass die Schülerinnen und Schüler über die gesetzliche Unfallversicherung im Rahmen des Projektes abgesichert sind.

Empfehlenswert ist jedoch eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung zur Sicherung von eventuellen Kundenansprüchen.

2. Schülerunternehmen unter dem Dach des Schulfördervereins

Bei der Wahl dieser Organisationsform betätigt sich das Schülerunternehmen im Rahmen des Schulfördervereins und muss sich an dessen Satzung halten. Mit anderen Worten: das Schülerunternehmen muss eine Einnahmen-/ bzw. Ausgabenliste führen. Die Verwendung des Gewinns sollte den Vereinsabsichten entsprechen.

Der Ertrag des Schülerunternehmens wird mit in die Einnahmen des Fördervereins eingerechnet. Die unter Punkt 1 angegebene Geringfügigkeitsgrenze von 17.500 € gilt auch hier. Wird diese Grenze überschritten ist es für eine Steuerbefreiung notwendig, dass die Verwendung des Gewinns ausschließlich für gemeinnützige Zwecke erfolgt.

Schwierig werden kann bei der Wahl dieser Organisationsform, dass die Idee und die Umsetzung des Schülerunternehmens sich nach den Absichten des Schulfördervereins richten muss. Dadurch ist der Entscheidungs- und Verantwortungsspielraum der Schülerinnen und Schüler eingeschränkt.

Wichtig ist zu erwähnen, dass die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nicht über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert sind. Sie müssen sich privat versichern.

Ebenfalls zu empfehlen ist eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung zur Sicherung von eventuellen Kundenansprüchen.

3. Schülerunternehmen in Zusammenarbeit mit einer Institution, die den rechtlichen Status sichert

Als dritte Variante besteht die Möglichkeit, dass sich eine Schule dazu entscheidet, das Schülerunternehmen in Zusammenarbeit mit einer außerschulischen Institution durchzuführen. Der Rechtsstatus und alle weiteren Vorgaben sind dann durch diese Institution geregelt.

Hier sei als Beispiel das Projekt „Junior“ genannt:

Nachdem eine Grundidee für das Schülerunternehmen steht, wird es am Anfang des Schuljahres von „Junior“ genehmigt. Den Schülerinnen und Schülern werden Grundkenntnisse in Marketing, Unternehmensführung und Buchhaltung vermittelt, die durch eine Institution, in diesem Fall „Junior“ beraten und begleitet werden.

4. Schülerunternehmen als Wirtschaftsunternehmen (reale Firmen)

Die Gründung eines Schülerunternehmens als reale Firma bedeutet, dass pädagogische Zielsetzungen klar hinter den wirtschaftlichen Absichten des Schülerunternehmens stehen. Das Schülerunternehmen ist von Anfang an als juristische Person anzusehen, die sich ganz an die Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) zu halten hat und in vollem Umfang haftbar ist.

Die Schülerinnen und Schüler arbeiten eigenverantwortlich und selbstständig um ihren eigenen Verdienst.

Bei dieser Form handelt es sich rechtlich gesehen nicht mehr um ein Schulprojekt, die Schule kann lediglich mit der Bereitstellung von z.B. Räumlichkeiten helfen.